

Auf seiner 7356. Sitzung am 8. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 5. November 2014¹⁴⁵ und bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten ausländischer und einheimischer bewaffneter Gruppen und betont, wie wichtig es ist, dass alle bewaffneten Gruppen neutralisiert werden, namentlich unter anderen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas.

Der Rat stellt fest, dass die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gesetzte Frist am 2. Januar 2015 abgelaufen ist und dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas es nicht nur versäumt haben, sich bedingungslos und vollständig zu ergeben und demobilisieren zu lassen, sondern auch weiter neue Kämpfer in ihre Reihen rekrutiert haben.

Der Rat stellt fest, dass 2014 zwar schätzungsweise 300 ehemalige rangniedrige Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, in erster Linie alte und nicht einsatzwichtige Kombattanten, sich ergeben haben, betont aber gleichzeitig, dass diese Übergaben allein nicht ausreichen, um die von der Gruppe ausgehende Bedrohung zu beenden, und nicht annähernd der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dem Rat geforderten vollständigen Demobilisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas entsprechen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, entsprechend den im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ eingegangenen umfassenderen Verpflichtungen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 2. Januar 2015¹⁵⁰, in der sie angibt, dass ein militärisches Vorgehen gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nun „unvermeidlich“ ist und dass die Region, vertreten durch die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, deutlich ihre Unterstützung für eine militärische Aktion der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck gebracht hat, falls die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, einschließlich ihrer militärischen Führung, nicht vollständig demobilisiert werden, mit dem Ziel, die von der Gruppe ausgehende Bedrohung zu beenden.

Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Pläne der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durch die Interventionsbrigade der Mission in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gemäß Ziffer 4 b) der Ratsresolution 2147 (2014) in nachhaltige Maßnahmen umzusetzen, indem sofort Militäreinsätze in die Wege geleitet werden.

Zu diesem Zweck fordert der Rat die Behörden der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere Präsident Kabila als Oberbefehlshaber auf, die Gemeinsame Weisung der Mission und der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo rasch zu billigen und vollständig umzusetzen.

¹⁴⁹ S/PRST/2015/1.

¹⁵⁰ S/2015/9, Anlage.

Der Rat nimmt ferner davon Kenntnis, dass für den 15. und 16. Januar 2015 ein Gipfeltreffen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in Luanda (Angola) anberaumt ist.

Der Rat bekundet der Mission erneut seine Unterstützung und fordert alle Parteien, einschließlich der Länder, die für die Interventionsbrigade der Mission Truppen stellen, auf, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat, einschließlich Militäreinsätzen zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, vollständig und objektiv erfüllen kann. Der Rat betont, dass diese Einsätze unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durchgeführt werden müssen.

Der Rat betont ferner, dass die Beendigung der von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgehenden Bedrohung, einschließlich durch eine robuste militärische Aktion der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission mittels der Interventionsbrigade der Mission in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gemäß Ziffer 4 *b*) der Resolution 2147 (2014), eine entscheidende und notwendige Komponente des Schutzes der Zivilpersonen ist, und bekundet seine Absicht, die Fortschritte, die im Hinblick auf die Beendigung der von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgehenden Bedrohung erzielt werden, bei der Bewertung der nächsten Schritte in der Region der Großen Seen zu berücksichtigen.

Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen alle Personen oder Einrichtungen zu erwägen, von denen festgestellt wird, dass sie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas unterstützen.

Der Rat erklärt ferner erneut, dass die Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ihre Angehörigen noch immer jederzeit und ohne jede Vorbedingung einen friedlichen Weg einschlagen können, indem sie an dem bestehenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs-/Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm teilnehmen, durch das ehemalige Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas in beträchtlicher Zahl nach Ruanda repatriert wurden und weiter erfolgreich repatriert werden.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo anzugehen, und dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, um den Frieden und die Stabilität in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen.

Auf seiner 7367. Sitzung am 22. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/956)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gemäß Ziffer 39 des Sicherheitsratsresolution 2147 (2014) (S/2014/957)

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/19)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7371. Sitzung am 29. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo